

Antrag:

1. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird beschlossen. Das dafür in der Einführungsphase im 1. Jahr erforderliche zusätzliche Personal im Umfang von 1,5 Planstellen, EGr. 6/BesGr. A 7, bzw. im darauf folgenden laufenden Betrieb im Umfang von zusätzlich 0,3 bis höchstens 0,5 Planstellen, EGr. 6/BesGr. A 7, wird zur Verfügung gestellt.
2. Der anliegende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Neumünster zum Erhalt von Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes wird genehmigt.